

# Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Fa. Neubauer Holzfachmarkt GmbH (Stand: 21.03.2017)

## 1. Gültigkeit

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (nachstehend zusammengefasst „Lieferungen“ genannt) der Fa. Neubauer Holzfachmarkt GmbH nachstehend „Neubauer“ genannt; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden Neubauer vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung nicht anerkannt.  
1.2. Bei allen künftigen Geschäften mit einem Kunden, der Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gelten die Geschäftsbedingungen von Neubauer auch dann, wenn auf deren Geltung nicht noch einmal ausdrücklich hingewiesen ist.

## 2. Angebote / Vereinbarungen

2.1. Angebote von Neubauer sind freibleibend.

2.2. Vereinbarungen, die zwischen Neubauer und dem Kunden getroffen werden, sind grundsätzlich schriftlich niederzulegen.

## 3. Preise und Lieferumfang

3.1. Preise verstehen sich in EURO (€) brutto inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ab Lager. Fallen Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung für Warenlieferungen sowie Kosten für Anfahrt-, Abfahrt-, Arbeits- und Wartezeiten sowie Wege- und Auslösungskosten für sonstige Leistungen an, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Preise für Waren umfassen nicht Aufstellung, Montage oder Installation vor Ort. Reparaturarbeiten und sonstige Leistungen sind gesondert zu vergüten, es sei denn, es handelt sich um Reparaturen im Rahmen der Gewährleistung.

3.3. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Ablichtungen und vergleichbaren öffentlichen Preisangaben auch über elektronische Medien enthaltenen Angaben über Qualitäten, Leistungen, Maße, Gewichte, Preise und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.

3.4. Holz ist ein Naturprodukt; seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Der Kunde hat die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften des Holzes bei Erwerb und Verarbeitung zu beachten. Eine Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart sind wachstumsbedingt, gehören also zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und gelten als vertragsgemäße Lieferung.

3.5. Musterplatten sowie die zu einem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben sind unverbindlich und nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3.6. Mündliche und schriftliche Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten der von Neubauer gelieferten Waren und deren Aufstellung sowie Beratungen und Empfehlungen durch Mitarbeiter von Neubauer erfolgen nach bestem Wissen. Sie sind unverbindlich und begründen weder ein vertragliches Rechtsverhältnis noch eine Nebenpflicht aus dem Kaufvertrag. Insbesondere wird der Kunde nicht von seiner Pflicht befreit, sich selbst durch eine Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

## 4. Lieferzeit, Teillieferung, Lieferstörung

4.1. Angegebene Fristen und Termine für Lieferungen sind unverbindlich. Fixgeschäfte werden vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung nicht geschlossen. Fristen beginnen vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Datum des Vertragsschlusses.

4.2. Neubauer ist jederzeit zur Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen können sofort in Rechnung gestellt werden.

4.3. Die Einhaltung von Fristen und Terminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizubringender Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Vorleistungspflichten durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Neubauer die Verzögerung zu vertreten hat.

4.4. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Ereignissen, die Neubauer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere bei Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Zulieferern von Neubauer oder dessen Unterlieferanten eintreten, hat Neubauer auch verbindlich vereinbarte Fristen und Termine nicht zu vertreten. Solche Lieferverzögerungen berechtigen Neubauer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

4.5. Bei einer Leistungsverzögerung im Sinne von Ziffer 4.4. von länger als 3 Monaten sind beide Seiten nur berechtigt, hinsichtlich der rückständigen Lieferung von der Vereinbarung zurückzutreten.

4.6. Verlängert sich die Lieferfrist nach Ziffer 4.4. oder wird Neubauer von der Verpflichtung nach Ziffer 4.5. frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Hierauf kann sich Neubauer nur berufen, wenn der Kunde unverzüglich benachrichtigt ist.

4.7. Bei Nichterhaltung von Fristen oder Terminen aus anderen als den in Ziffer 4.4. genannten Gründen ist der Kunde berechtigt, Neubauer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird durch Neubauer die Lieferung bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erbracht, so hat der Kunde das Recht hinsichtlich der rückständigen Lieferung von der Vereinbarung zurückzutreten, es sei denn, der Kunde hat an der Teillieferung kein Interesse.

4.8. Kommt Neubauer im Sinne von Ziffer 4.7. in Lieferungsverzug, sind Schadensersatzansprüche auf die Höhe des voraussehbaren Schadens beschränkt. Das gilt nicht, wenn Neubauer den Lieferungsverzug grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat oder ein Fixgeschäft vereinbart war.

4.9. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der versprochenen Lieferung, die in dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkennbar war, ist Neubauer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Neubauer verpflichtet sich, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich zu informieren und Leistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.

## 5. Gefährübergang, Transport

5.1. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird Lieferung "ab Lager" vereinbart.

5.2. Soll Neubauer auf Wunsch des Kunden den Versand von Ware besorgen, erfolgt dies im Namen und für Rechnung des Kunden. Soweit eine Versandart nicht vereinbart ist, obliegt die Bestimmung der Versandart dem Ermessen von Neubauer. Eine Gewähr für die kostengünstigste Ausführung übernimmt Neubauer nicht.

5.3. Der Versand an den Bestimmungsort des Kunden umfasst die Anlieferung bis zu dem Ort, der durch das Anlieferfahrzeug gut befahrbar ist, sowie das Abladen vom Fahrzeug an diesem Ort. Die Verbringung an den Ort der Aufstellung, Lagerung, Installation oder Montage obliegt dem Kunden.

5.4. Während des Transports wird die Ware auf Wunsch des Kunden auf seine Rechnung gegen Bruch-, Feuer-, Wasser- oder Transportrisiken versichert.

## 6. Zahlungsbedingungen

6.1. Forderungen sind zu Zahlung sofort netto Kasse (bar ohne Abzug von Skonto, Rabatt, u.ä.) fällig. Zahlungsverzug tritt unbenommen einer vorherigen Mahnung, spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum und Fälligkeit ein.

6.2. Die Aufrechnung gegen Forderungen von Neubauer ist nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Neubauer behält sich das Eigentum an den an einen Verbraucher gelieferten Waren bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, behält sich Neubauer das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller entstandener Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor; bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.

7.2. Wird die Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt und erlischt dadurch das Eigentum von Neubauer an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass Neubauer Miteigentum an der einheitlichen Sache oder an dem vermischten Bestand in dem Umfang erwirbt, als der Wert der von Neubauer gelieferten Ware im Verhältnis zu den verbundenen oder vermischten Gegenständen steht. Erfolgt eine Verarbeitung mit Neubauer nicht gehörenden Gegenständen, wird vereinbart, dass Neubauer an der neuen Sache das Miteigentum entsprechend dem Vorgenannten erwirbt. Die durch Verbindung, Vermischung oder aus der Verarbeitung entstehenden Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

7.3. Gehört die Weiterveräußerung an Dritte zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Kunden, ist er berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Darüber hinaus ist der Kunde zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland nur nach vorheriger Zustimmung von Neubauer berechtigt. Der Kunde tritt Neubauer sämtliche ihm bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Ersatzansprüche im Falle der Weiterveräußerung

bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Neubauer nicht gehörenden Waren, veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Miteigentumsanteil von Neubauer an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand. Hat der Kunde die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus diesem Vertrag in gleichem Umfang an Neubauer abgetreten, wie es vorstehend für eine Kaufpreisforderung bestimmt ist. Neubauer nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät.

7.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde unverzüglich gegenüber dem Dritten auf das Eigentum von Neubauer hinzuweisen und Neubauer schriftlich eine Mitteilung von den Pfändungsversuchen oder den anderen Zugriffen zu machen, damit Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

7.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Neubauer – auch ohne angemessene Fristsetzung zur Leistung – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hinsichtlich der Verwertung der Vorbehaltsware gilt:

a) Neubauer ist nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Vorbehaltsware nach bestem Ermessen, insbesondere auch freihändig, zu verwerten.

b) abgetretene Forderungen kann Neubauer unmittelbar bei dem Dritten einziehen. Zu diesem Zweck ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen von Neubauer die Abtretung Drittgläubigern bekannt zu geben und Neubauer die zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben.

7.6. Neubauer verpflichtet sich, die nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach eigenem Ermessen auf Anforderung insoweit freizugeben, als ihr Wert und der Wert der übrigen Neubauer zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt. Mit der vollständigen Bezahlung der Forderung durch den Verbraucher / aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmer, der juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder dem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gehen ohne weiteres das Eigentum an den / allen gelieferten Waren sowie sämtliche abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

## 8. Gewährleistung

8.1. Soweit der Kunde Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt

a. bei berechtigten Beanstandungen, dass Neubauer nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware (Neulieferung) berechtigt ist. Ist Neubauer zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage bzw. verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die Neubauer zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde grundsätzlich berechtigt, nach eigener Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt), Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Neubauer ist zum mehrmaligen Nachbesserungsversuch (mindestens 3 Nachbesserungsversuche) berechtigt, es sei denn, dieses ist dem Kunden nicht zumutbar.

b. für die Gewährleistungsansprüche bei neuen Waren, dass diese in einem Jahr ab Ablieferung der Ware verjähren. Das gilt nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben.

c. bei gebrauchten Waren, dass diese unter Ausschluss der Gewährleistung verkauft und geliefert werden.

8.2. Die Haftung von Neubauer ist auf den Rechnungswert der beanstandeten Ware begrenzt. Vorstehende Beschränkung gilt nicht, soweit Neubauer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist oder ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist.

8.3. Ist der Kunde Verbraucher, verjähren die Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Waren oder Ausstellungsstücke in einem Jahr ab Ablieferung.

8.4. Die vorgenannten Beschränkungen der Gewährleistung gelten nicht, wenn Neubauer Arglist vorwerfbar oder von Neubauer eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware gewährt ist.

8.5. Soweit ein Kunde seinerseits wegen einer von Neubauer gekauften Ware Gewährleistungsansprüche ausgesetzt ist, bleiben ihm die Rechte aus § 478 BGB unbenommen, soweit eine Gewährleistung von Neubauer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschuldet ist. Für einen über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehenden Schadensersatzanspruch gilt Ziffer 8.4. entsprechend.

## 9. Garantien

9.1. Die Übernahme einer Garantie durch Neubauer bedarf einer ausdrücklichen Erklärung.

9.2. Soweit ein Hersteller eine Garantie für die Beschaffenheit von Neubauer gelieferter Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernimmt, stehen dem Kunden unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen ausschließlich gegenüber dem Hersteller zu.

## 10. Rücknahme von Ware

10.1. Eine Warenrücknahme aus Kulanz (z.B. bei vom Kunden zuviel oder falsch bestellter Ware), zu welcher Neubauer nicht verpflichtet ist, kommt allenfalls in Betracht, wenn original verpackte Gebinde zurückgegeben werden.

10.2. Findet eine Warenrücknahme aus Kulanz statt, erfolgt die Gutschrift des Warenwertes in Höhe des um 20% als Kostenanteil für die Wiedereinlagerung gekürzten Rechnungsbetrages. Dem Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht eingetreten ist oder wesentlich geringer als die Pauschale. Neubauer bleibt die Geltendmachung des tatsächlich entstandenen Schadens vorbehalten.

10.3. Soweit Ware nach den speziellen Kundenwünschen angefertigt oder bestellt wird (z.B. Menge, Maße oder besondere Eigenschaften, Holzlisten), ist diese Ware zum einen vom Umtausch ausgeschlossen und zum anderen ist eine Reklamation wegen etwaiger Irrtümer des Kunden bei der Bestellung über die Menge, das Maß oder eine besondere Eigenschaft nicht möglich.

## 11. Allgemeine Haftung

11.1. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

11.2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Neubauer oder eines Erfüllungsgehilfen beruht, eine Neubauer zurechenbare Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist oder Neubauer eine wesentliche vertragliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat.

11.3. Allgemein verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden nach einem Jahr, es sei denn, Neubauer haftet wegen grobem Verschuldens.

11.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.

## 12. Sonstiges

12.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2. Soweit der Kunde Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten und ausschließlicher Gerichtsstand Berlin. Neubauer ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.3. An von Neubauer erstellten Kostenschätzungen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen (Unterlagen) behält sich Neubauer seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Neubauer genutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag Neubauer nicht erteilt wurde, Neubauer auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen Neubauer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

12.4. Neubauer weist darauf hin, dass Daten der Kunden, die den Geschäftsverkehr betreffen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

12.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## 13. Streitbeilegungsverfahren

Wir nehmen an Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle (Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de) teil.

Diese Schlichtungsstelle ist eine „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ nach § 4 Absatz 2 Satz 2 VSBG.